

# Inserate.

## Bekanntmachung.

### Staatsministerium des Handels u. zc.

Im Interesse der Förderung der im heurigen Jahre dahier stattfindenden und unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs stehenden internationalen Kunstausstellung hat das unterfertigte k. Staatsministerium beschloffen, den zu dieser Ausstellung gesendet werdenden und von da wieder unverkauft zurückgehenden Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Skulptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie die volle Taxfreiheit auf den bayerischen Staatsseisenbahnen unter den nachfolgenden Bedingungen zu gewähren:

1) Die Sendungen müssen an das Comité für die internationale Kunstausstellung in München adressirt und von einem ordentlichen Frachtbriese begleitet sein.

Sendungen, welche an hiesige Expeditionshäuser behufs Uebergabe an das Comité adressirt werden, muß ein die Sendung als Ausstellungsgegenstand verifizirendes Certificat des Kunstvereines, der Künstlergenossenschaft oder einer öffentlichen Behörde des Absendeortes beigegeben werden.

2) Die Aufgaben werden wie gewöhnliche Frachtgüter behandelt. Die freie Beförderung derselben als Gilgut ist unzulässig. Die Certificate, welche die Sendungen auf dem Hinwege nach München begleiten, sind den Frachtkarten anzuschließen und haben bei diesen als Belege zu verbleiben.

3) Nachnahmen auf den Werth der Sendungen werden nicht zugelassen und nur Vorfrachten und kleinere Spesenauslagen übernommen und provisionsfrei weiter gerechnet.

4) Die Gemälde und Kunstgegenstände müssen sorgfältigst verpackt sein und wird für Beschädigungen in Folge ungenügender Verpackung nicht gehaftet.

Eine Werthversicherung der zum freien Transport bestimmten Sendungen ist ausgeschlossen und wird demnach in Verlust- oder durch das Verschulden der Bahnverwaltung herbeigeführten Beschädigungsfällen der Werth der Sendungen nicht höher als nach den Bestimmungen des Reglements über Güterbeförderung mit 20 Thaler per Centner berechnet.

Etwas Anstände hinsichtlich der Beschaffenheit der Sendungen müssen vom hiesigen Comité sofort angemeldet und konstatiert werden und ist jede spätere Reklamation unzulässig.

5) Eine Lagerung der Sendungen auf den Bahnhöfen darf nicht stattfinden und hat das Comité beziehungsweise das betreffende Expeditionshaus für die baldige Empfangnahme und Abfuhr der Sendungen vom Bahnhofe zu sorgen.

6) Bei dem Rücktransporte tritt die Tagfreiheit nur für jene Sendungen ein, welche als unverkauft an den Aussteller und beziehungsweise den ursprünglichen Aufgabsort in gewöhnlicher Lieferzeit zurückgehen.

Jeder Rücksendung ist in diesem Falle ein Certificat des Ausstellungscomité des Inhalts, daß der Gegenstand unverkauft geblieben ist und an den ursprünglichen Aufgabsort zurückgehe, beizugeben und ist von dem Vorhandensein des Certificats Vormerkung in den Frachtkarten zu machen. Die Frachtbriefe sind von dem Ausstellungscomité oder dem Expéditeur, welcher die Rücksendung vermittelt, zu fertigen.

Verkaufte Gemälde und Kunstgegenstände und solche, welche nicht unter der Adresse des Ausstellers an den ursprünglichen Aufgabsort zurückgehen, sondern nach einem anderen Orte dirigirt werden, verlieren den Anspruch auf tagfreie Beförderung.

Hienach hat die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten das Weitere rechtzeitig zu verfügen und insbesondere den Beamten und Bediensteten eine entsprechende aufmerksame Behandlung der Sendungen zur Pflicht zu machen.

Sinsichtlich der eventuell auf den bayerischen Ostbahnen eintretenden Begünstigungen bleibt Entschließung vorbehalten.

München, den 12. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:  
**von Schör.**

Durch den Minister,  
Der General-Sekretär Ministerialrath:  
**von Cetto.**

An  
die Generaldirektion der  
k. Verkehrs-Anstalten.

---

Die internationale Kunst-  
ausstellung in München  
im Jahre 1869 betreffend.

---

## Ausschreibung von Postformularen.

---

Die Lieferung einer Anzahl Postformulare wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die betreffenden Formulare, das Verzeichniß derselben und die Vertragsbedingungen können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion eingesehen und von der gleichen Stelle die Angebot-Formulare bezogen werden.

Die Angebote werden bis zum 1. Juni 1869 angenommen.

Bern, den 9. April 1869.

Das Schweiz. Postdepartement.

---

## Konkurrenz-Ausschreibung.

---

Die Arbeiten des Kupferstichs und der Lithographie für die Publikation der topographischen Aufnahmeblätter werden hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Ueber die Anforderungen ertheilt das eidg. Stabsbureau Auskunft.

Bewerber wollen ihre Eingaben bis zum 1. Mai 1869 an das eidg. Stabsbureau einsenden.

Bern, den 30. März 1869.

Eidg. Militärdepartement:  
B. Rüffy.

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- |  |  |
|--|--|
| 1) Telegraphist in Chaugdefonds. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 12. Mai 1869 bei der Telegrapheninspektion in Bern. | } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Mai 1869 bei der Telegrapheninspektion in Bern. |
| 2) Telegraphist in Colombier (Neuenburg).  |  |
| 3) Telegraphist in Serrières (Neuenburg).  |  |

- 4) Postkommis in Sonceboz (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 5. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Stadtbriefträger in St. Gallen. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 5. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 6) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 5. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 7) Postkommis in Wattwil (St. Gallen). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 5. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 
- 1) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 28. April 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 2) Briefträger in Zürich. Jahresbesoldung, wird später festgesetzt. Anmeldung bis zum 28. April 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) Briefträger in La Sagne (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 28. April 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 28. April 1869 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 5) Posthalter in Colombier (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 28. Juli 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 6) Telegraphist in Walkringen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. Mai 1869 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Ober-Entfelden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120,
- 8) " " Rölliken " nebst Depeschenprovision.
- 9) " " Safenwil " Anmeldung bis zum 5.
- 10) " " Schöftland " Mai 1869 bei der Tele-
- 11) " " Seon " grapheninspektion in Olten.
- 12) Telegraphist in Bern. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863.
- 13) Telegraphist in St. Gallen. } Anmeldung bis zum 30. April 1869 bei der Telegrapheninspektion des betreffenden Kreises.
- 14) Postkommis in Aarau. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 15. Mai 1869 bei der Kreispostdirektion Aarau.

## Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1869
Date	
Data	
Seite	945-948
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.